

Dienststelle: 30 FB Öffentliche Sicherheit und Ordnung  
 Sachbearbeiter / in: Frau Dudda

Bad Vilbel, 15.07.2011

Vorlage für:	
Magistrat im Umlaufverfahren	01.08.2011
Magistrat	15.08.2011
Ortsbeirat Dortelweil	17.08.2011
Ortsbeirat Gronau	17.08.2011
Ortsbeirat Heilsberg	18.08.2011
Ortsbeirat Massenheim	18.08.2011
Haupt- und Finanzausschuss	25.08.2011
Stadtverordnetenversammlung	30.08.2011

#### Betreff

Kommunale Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen, sowie in den öffentlichen Anlagen der Stadt Bad Vilbel im Hinblick auf das Halten und Führen von Hunden.

#### Sachverhalt / Begründung

In der kommunalen Gefahrenabwehrverordnung vom 01.10.2006 wurden Regelungen zum Halten und Führen von Hunden konkretisiert, für die es zu diesem Zeitpunkt keine Berücksichtigung in der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) auf Landesebene gab. In den Änderungen der HundeVO wurden seit Dezember 2008 unter anderem einige der in der kommunalen Gefahrenabwehrverordnung berücksichtigten Regelungsinhalte aufgenommen.

Diese Änderungen der HundeVO sind ursächlich für die vorgeschlagene Bereinigung der kommunalen Gefahrenabwehrverordnung. Die nachfolgend vorgeschlagenen Änderungen tasten den Grundregelungsgehalt der Verordnung nicht an:

1. Wegfall des § 3 Abs. 3 – Leinenlänge und Beschaffenheit.

⇒ Die HundeVO schreibt Leinenlänge und Beschaffenheit bei „gefährlichen Hunden“ vor (§ 9 Abs. 1 HundeVO). Die Erfahrungen der örtlichen Ordnungsbehörde zeigen, dass dieser Regelungsinhalt ausreichend ist.

2. Wegfall des § 3 Abs. 4 – Ausnahmen von der Leinenpflicht.

⇒ In der HundeVO geregelt - § 4 Abs. 1 HundeVO.

3. Wegfall des § 3 Abs. 5 – Ohne Aufsicht umherlaufen lassen.

⇒ In der HundeVO geregelt - § 1 Abs. 1 Satz 2 HundeVO.

4. Wegfall des § 3 Abs. 6 – Anspringen von Personen.

⇒ In der HundeVO geregelt - § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 Nr. 1 HundeVO.

Die übrigen Regelungen des § 3 (alt) wurden in § 2 (neu) berücksichtigt.

5. NEU: Anpassung und Definierung der Geltungsbereiche in Schriftform § 2.

6. NEU: Anlagen zu § 2 in einem bürgerfreundlicheren Format (Stadtplanauszug).

Die in § 3 (neu) aufgeführten Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände wurden den Änderungen entsprechend angepasst.

7. Wegfall des Bußgeldkataloges.

⇒ Es gibt einen gültigen Tatbestandskatalog vom hessischen Innenministerium nach dem die Ordnungswidrigkeiten der HundeVO geahndet werden. Des Weiteren ist der Rahmen der Bußgeldhöhe in § 77 Abs. 2 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) i. V. m. 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geregelt.

Anfragen seitens der Bürger in der Anwendung der kommunalen Gefahrenabwehrverordnung und die Erfahrungen in der Sachbearbeitung der (kommunalen) Gefahrenabwehrverordnung in den vergangenen Jahren wurden in den Änderungsvorschlägen aufgenommen.

**Beschlussvorschlag**

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die vorgeschlagene Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen, sowie in den öffentlichen Anlagen der Stadt Bad Vilbel im Hinblick auf das Halten und Führen von Hunden.

**Beschlussgrundlage**

X	Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom: 19.09.2006	Freiwillige Leistung
	(sonstige Beschlussgrundlage, z. B. Richtlinie)	Gesetzliche / vertragl. Leistung

**Haushaltsplan**

HB	TB	UB	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	Kostenstelle
				Kostenart	Kostenträger

**Finanzielle Auswirkungen:**

X	Keine finanziellen Auswirkungen	Antrag auf Ausgabe nach § 114g HGO
	Maßnahme wurde bei der Finanzplanung berücksichtigt	Antrag auf Deckung durch Nachtrag
	Deckung durch Budget	Folgekosten für zukünftige Jahre

\_\_\_\_\_  
(Sachbearbeiter)

Gesehen und einverstanden: \_\_\_\_\_  
(Fachbereichsleiter / Dezernent )